

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Ergänzung des § 32d Abs. 3 um eine Regelung, wonach in Fällen, in denen Kapitalerträge nicht der KapErtrSt unterlegen haben, unabhängig von § 46 Abs. 2 eine Pflichtveranlagung durchzuführen ist.
- ▶ **Fundstelle:** Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (WElektroMobFördG/„JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17).

§ 32d

Gesonderter Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019
(BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17)

(1) bis (2) *unverändert*

(3) ¹Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, hat der Steuerpflichtige in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. ²Für diese Kapitalerträge erhöht sich die tarifliche Einkommensteuer um den nach Absatz 1 ermittelten Betrag. ³Im Fall des Satzes 1 ist eine Veranlagung ungeachtet von § 46 Absatz 2 EStG durchzuführen.

(4) bis (6) *unverändert*

Autor:

Dr. Christian *Kühner*, Dipl.-Kfm. (FH), Rechtsanwalt/Steuerberater,
Cadenberg, Nackenheim bei Mainz

Mitherausgeber:

Dr. Martin *Klein*, Rechtsanwalt/Steuerberater/Fachanwalt für Steuerrecht,
Hengeler Mueller, Frankfurt am Main

Kompaktübersicht

J 20-1 Inhalt der Änderungen:

► **Ergänzung des § 32d Abs. 3** für Fälle, in denen Kapitalerträge nicht der KapErtrSt unterlegen haben (Fall des § 32d Abs. 1 Satz 1); unabhängig von den besonderen Regelungen des § 46 Abs. 2, der bei Einkünften mit LStAbzug nur in bestimmten Fällen eine Veranlagungspflicht vorsieht, ist nunmehr eine Veranlagung zwingend (Pflichtveranlagung).

J 20-2 Rechtsentwicklung:

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2016** s. § 32d Anm. 2.

► **WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019** (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17): Ergänzung des § 32d Abs. 3 zur Regelung einer Pflichtveranlagung in den Fällen, dass Kapitalerträge nicht der KapErtrSt unterlegen haben und sich nicht bereits aus § 46 Abs. 2 eine Pflichtveranlagung ergibt.

J 20-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Abs. 3 Satz 3 ist ab dem 1.1.2020 anzuwenden (§ 52 Abs. 1 Satz 1). Aufgrund der lediglich klarstellenden Wirkung der Ergänzung hat dies aber keine Änderung der Rechtslage zur Folge.

J 20-4 Grund und Bedeutung der Änderungen:

► **Grund der Änderungen:** Die Ergänzung um Abs. 3 Satz 3 dient der Sicherung der Besteuerung in speziellen Fällen, in denen Kapitalerträge ohne StAbzug erzielt wurden, aber kein Fall einer Pflichtveranlagung nach § 25 Abs. 1 iVm. § 46 vorliegt; in solchen Fällen könnten Kapitalerträge unversteuert bleiben. Um hier eine Gleichstellung von Kapitalerträgen ohne StAbzug mit solchen Kapitalerträgen sicherzustellen, die einem inländ. StAbzug unterlegen haben, wird Abs. 3 derart ergänzt, dass in Fällen des Abs. 1 Satz 1 eine Pflichtveranlagung durchzuführen ist. Diese Verfahrensweise ist vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung mit Kapitalerträgen, die dem StAbzug unterlegen haben, systematisch korrekt und uE angemessen.

► **Bedeutung der Änderungen:** Nach der Gesetzesbegründung ist die Ergänzung nur klarstellender Natur (BRDrucks. 356/19, 12). Auch uE handelt es sich bei der Ergänzung des Abs. 3 Satz 3 nur um eine Klarstellung. Zwar ist in Abs. 3 Satz 1 nur von der Pflicht die Rede, Einkünfte in der StErklärung anzugeben („Erklärungspflicht“); aus der bislang geltenden Fassung des Abs. 3 aF und den allgemeinen Auslegungsvorschriften ergibt sich jedoch trotz des fehlenden ausdrücklichen Wortlauts („Veranlagungspflicht“), dass die „Pflicht zu Erklärung“ auch eine Pflichtveranlagung bezüglich der Kapitalerträge ohne StAbzug einschließt (s. im Detail J 20-6 „Rechtsändernde oder lediglich klarstellende Regelung?“).

Die Änderungen im Detail

■ Absatz 3 Satz 3 (Ergänzung des Pflichtveranlagungstatbestands)

Pflichtveranlagung im Fall von steuerpflichtigen Kapitalerträgen ohne Steuerabzug: Liegen stpfl. Kapitalerträge vor, die nicht der KapErtrSt unterlegen haben, ist gem. Abs. 3 Satz 3 nunmehr zwingend eine Veranlagung auch dann durchzuführen, wenn § 46 Abs. 2 Halbs. 1 von der Veranlagungspflicht suspendiert und keine Pflichtveranlagung nach dem Katalog des § 46 Abs. 2 Halbs. 2 vorliegt.

J 20-5

► **Steuerpflichtige Kapitalerträgen ohne Steuerabzug:** Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht der KapErtrSt unterlegen haben, können insbes. sein: (i) Zinsen aus Privatdarlehen, Kapitalerträge, die auf einem Konto oder einem Depot bei einer Bank im Ausland angefallen sind, Veräußerungsgewinne bei Anteilen an einer GmbH (jeweils wegen Fehlens des Einbehaltungspflichtigen), (ii) Gewinne aus der Veräußerung einer partiarischen Darlehensforderung oder aus einer Beteiligung als stiller Gesellschafter (§ 20 Abs. 2 Nr. 4), Gewinne aus der Veräußerung grundpfandrechtl. besicherter Forderungen (Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden) (§ 20 Abs. 2 Nr. 5), Gewinne aus der Veräußerung von Ansprüchen aus kapitalbildenden LV (§ 20 Abs. 2 Nr. 6) (jeweils wegen Fehlens eines kapertrstpfl. Tatbestands), (iii) Kapitalerträge, die zu Unrecht nicht der KapErtrSt unterlegen haben, zB bei einer vGA.

► **Erklärungspflicht = Veranlagungspflicht für Kapitalerträge gem. § 32d Abs. 3:** Gemäß Abs. 3 Satz 1 hat der Stpfl. Kapitalerträge, die nicht der KapErtrSt unterlegen haben, in seiner EStErklärung anzugeben. Unseres Erachtens hat der Gesetzgeber trotz des engen Wortlauts („in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben“) in Abs. 3 Satz 1 eine Pflichtveranlagung für die Fälle normiert, in denen Kapitalerträge nicht der KapErtrSt unterlegen haben (so bereits die Voraufgabe in § 32d Anm. 55 – Stand Januar 2010 –, abrufbar im elektronischen HHR-Archiv unter www.ertragsteuerrecht.de/hhr_archiv.htm; s. auch *Elser/Bindl*, FR 2010, 360; *Oellerich* in *B/B*, § 32d Rz. 109 [11/2019]; *Weiss* in *LBP*, § 32d Rz. 382 [8/2019]). Zwar ergibt sich die Veranlagungspflicht nicht direkt aus dem Wortlaut (dieser stellt lediglich auf die „Angabe in der Einkommensteuererklärung“ ab); aus der systematischen sowie der historischen/teleologischen Auslegung ergibt sich jedoch, dass dies in einem weiten Sinne verstanden werden muss und eine Pflichtveranlagung einschließt (s. im Detail J 20-6 „Rechtsändernde oder lediglich klarstellende Regelung?“).

► **Ausnahmeregelung des § 46 auf Pflichtveranlagung gem. Abs. 3 anwendbar?** Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 kann in bestimmten, ua. in § 46 geregelten Fällen eine Veranlagung unterbleiben. Es könnte nun-

mehr die Auffassung vertreten werden, dass in den Fällen, in denen wegen § 46 Abs. 2 keine Veranlagung durchzuführen ist, ebenfalls für Zwecke des Abs. 3 keine Veranlagung durchzuführen sei. Mangels Veranlagung würde die Verpflichtung des Abs. 3, die nicht der KapErtrSt unterliegenden Kapitalerträge zu erklären, ins Leere laufen. Unseres Erachtens besteht die Veranlagungspflicht für Kapitalerträge, die nicht der KapErtrSt unterlegen haben (Abs. 3 Satz 1), jedoch unabhängig von § 46 Abs. 2 Halbs. 1 und der dort geregelten Suspendierung von der Veranlagungspflicht (Fälle des LStAbzugs).

- ▷ § 46 Abs. 2 regelt für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein StAbzug vorgenommen wurde (LStAbzug), dass grds. keine Veranlagungspflicht besteht und nur in speziellen Ausnahmefällen eine Veranlagung durchgeführt werden muss. Solche besonderen Fälle einer Pflichtveranlagung wären zB der Bezug von Arbeitslohn von mehreren ArbG (§ 46 Abs. 2 Nr. 2), die Besteuerung nach der StKlasse V/VI bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn bezogen haben (§ 46 Abs. 2 Nr. 3a) oder Auflösung der Ehe in einem VZ (§ 46 Abs. 2 Nr. 6); zu Einzelheiten s. § 46 Anm. 25 ff. In allen Fällen, in denen die Veranlagungspflicht gem. § 46 Abs. 1 grds. entfällt (LStEinbehalt) und nicht wegen § 46 Abs. 2 ausnahmsweise fortbesteht, würde die Verpflichtung zur Erklärung der Kapitaleinkünfte gem. Abs. 3 Satz 1 mangels Veranlagung ins Leere laufen.
- ▷ *In der Gesetzesbegründung zu Abs. 3 Satz 3 wird dies explizit für den Fall des § 46 Abs. 2 Nr. 1 ausgeführt* (BRDrucks. 356/19, 12). Nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 ist bei Einkünften aus selbständiger Arbeit, von denen ein StAbzug vorgenommen wurde, im Fall weiterer, nicht dem StAbzug vom Arbeitslohn unterliegender Einkünfte nur dann eine Veranlagung durchzuführen, wenn diese weiteren Einkünfte mehr als 410 € betragen. Nachdem die Sonderregelung des § 2 Abs. 5b normiert, dass bei der Ermittlung der 410 €-Grenze Einkünfte aus Kapitalvermögen unberücksichtigt bleiben müssen (vgl. auch § 2 Anm. 872 „Anknüpfung an Begriffe der Abs. 2–5“), könnten Einkünfte aus Kapitalvermögen allein, selbst wenn diese noch keinem StAbzug unterlegen haben, niemals die Pflichtveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 auslösen. Zur Klarstellung, so die Gesetzesbegründung, sei in Abs. 3 Satz 3 deshalb geregelt worden, dass bei stpfl. Kapitalerträgen, die nicht der KapErtrSt unterlegen haben, ungeachtet des § 46 Abs. 2 eine Veranlagung durchzuführen ist.
- ▷ *Stellungnahme*: Unseres Erachtens hätte es dieser Klarstellung nicht bedurft, weil sich die Pflichtveranlagung unabhängig von § 46 Abs. 1 aus Abs. 3 Satz 1 ergibt und § 46 die Pflichtveranlagung des Abs. 3 Satz 1 nicht suspendiert (s. im Detail Anm. J 20-6 „Rechtsändernde oder lediglich klarstellende Regelung?“). Im Gesetzgebungsverfahren

wurde geltend gemacht, dass die Ergänzung des Abs. 3 Satz 3 bezüglich § 46 Abs. 2 Nr. 1 zu einer Schlechterstellung führe, weil bei der Veranlagung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit für Kapitalerträge bereits ab dem ersten Euro eine Veranlagungspflicht bestehe, während für andere Einkunftsarten die Freigrenze von 410 € gelte (Protokoll Deutscher Bundestag 19/52 v. 14.10.2019, 72, 73). Nachdem sich uE aus der Auslegung des Abs. 3 Satz 1 bereits eine Veranlagungspflicht für Kapitalerträge, die noch nicht dem KapErtrStAbzug unterlegen haben, ergibt und § 46 Abs. 2 Nr. 1 von dieser Veranlagungspflicht nicht suspendiert (und insoweit Abs. 3 Satz 1 dem § 46 Abs. 2 Nr. 1 vorgeht), ergibt sich uE keine Schlechterstellung. Es ist jedoch die besondere Billigkeitsregelung zur Verwaltungsvereinfachung zu beachten (BMF v. 18.1.2016 – IV C 1 - S 2252/08/10004:017, 2015/0468306, BStBl. I 2016, 85, Rz. 183), wonach in Fällen von abweichender Bemessungsgrundlage eine Veranlagung unterbleiben kann, wenn die Differenz zwischen Bemessungsgrundlage und tatsächlichen Erträgen im VZ nicht mehr als 500 € beträgt.

- **Klarstellung zur Anwendung des § 32d Abs. 3 Satz 3:** Aufgrund des nun ergänzten Abs. 3 Satz 3 besteht bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit mit StAbzug eine Veranlagungspflicht auch in Fällen, in denen § 46 Abs. 2 keine Pflichtveranlagung vorsieht. Die Veranlagung muss sich in den Fällen des Abs. 3 Satz 3 aber auf die Kapitalerträge beschränken, welche noch nicht dem StAbzug unterlegen haben; eine weiter fassende Veranlagung ist aufgrund des linearen Tarifs bei der Abgeltungssteuer nicht erforderlich und könnte andere Privilegierungen, wie sie sich zB aus § 46 Abs. 1 ergeben, beeinträchtigen.

Rechtsändernde oder lediglich klarstellende Regelung? Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Ergänzung des Abs. 3 lediglich klarstellend ist und keine Rechtsänderung darstellt. (BRDrucks. 356/19, 12: „§ 32d Absatz 3 EStG wird daher klarstellend um eine Regelung ergänzt, wonach in Fällen des § 32d Absatz 1 Satz 1 EStG immer eine Pflichtveranlagung durchzuführen ist“). Auch uE wirkt die Ergänzung des Abs. 3 Satz 3 lediglich klarstellend (Vorauslage in § 32d Anm. 55 „Bei Abs. 3 handelt es sich damit um eine Pflichtveranlagung zum gesonderten Steuertarif.“ – Stand Januar 2010) –, abrufbar im elektronischen HHR-Archiv unter www.ertragsteuerrecht.de/hhr_archiv.htm; s. auch *Elser/Bindl*, FR 2010, 360; *Oellerich* in *B/B*, § 32d Rz. 109 [11/2019]; *Weiss* in *LBP*, § 32d Rz. 382 [8/2019]).

J 20-6

- **Auslegung des § 32d Abs. 3 aF:** Der Wortlaut des Abs. 3 Satz 1 „Angabe in der Steuererklärung“ ist uE als Regelung zur Pflichtveranlagung (und nicht lediglich als Verweis auf die allgemeinen Regelungen des § 25 Abs. 1 iVm. § 46) zu verstehen. Zwar enthält Abs. 3 Satz 1 keine ausdrückliche Abgabe- und Veranlagungsverpflichtung (bezüglich des Wortlauts so auch BRDrucks. 356/19, 12: „Eine ausdrückliche Abgabe-

und Veranlagungsverpflichtung – wie etwa in § 46 EStG und § 56 EStDV geregelt – ergibt sich aus § 32d Absatz 3 EStG nach dem reinen Wortlaut nicht“); eine systematische sowie die historisch/teleologische Auslegung ergeben jedoch, dass Abs. 3 Satz 1 in einem weiten Sinn als Veranlagungspflicht verstanden werden muss.

► **Systematische Auslegung:** Die systematische Auslegung zeigt, dass eine Veranlagungspflicht in Bezug auf Kapitalerträge wegen § 2 Abs. 5b nicht aus § 25 Abs. 1 hergeleitet werden kann und Abs. 3 Satz 1 deshalb eine eigenständige, die Pflichtveranlagung begründende Wirkung zu kommen muss.

▷ *Gemäß § 25 Abs. 1* wird die ESt nach Ablauf des KJ nach dem Einkommen veranlagt, das der Stpfl. im abgelaufenen VZ bezogen hat. Grundsätzlich würden die stpfl. Kapitalerträge zum Einkommen idS rechnen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5), so dass die Veranlagungspflicht auch die Kapitalerträge erfassen würde, die nicht der KapErtrSt unterlegen haben.

▷ *Nach der Sonderregel des § 2 Abs. 5b* sind jedoch Kapitalerträge nach § 32d Abs. 1 und § 43 Abs. 5 für Zwecke des § 25 nicht einzubeziehen, denn § 25 knüpft für die Rechtsfolge „Pflichtveranlagung“ an den Begriff „Einkommen“ an, so dass § 25 die Kapitalerträge nach § 32d Abs. 1 nicht erfassen kann (zu Details s. § 2 Anm. 872 „Anknüpfung an Begriffe der Abs. 2–5“).

▷ *Beständen nunmehr ausschließlich Einkünfte aus Kapitalvermögen, welche dem StAbzug nicht unterlegen haben*, könnte § 25 danach keine Pflichtveranlagung eröffnen, denn diese Kapitaleinkünfte wären für Zwecke des § 25 unbeachtlich. Die Einbeziehung von Kapitalerträgen in die Veranlagung (auf Basis des Abs. 3 Satz 1) wäre nur dann möglich, wenn zufällig andere Einkünfte vorlägen, auf die § 25 anwendbar ist; das Erg. wäre eine „zufällige“ Besteuerung. Dies wird jedoch dann vermieden, wenn Abs. 3 Satz 1 als eigenständige Vorschrift zur Pflichtveranlagung verstanden wird, die eine über die bloße Erklärung hinausgehende Pflichtveranlagung normiert, wenn nicht der KapErtrSt unterliegende Kapitalerträge gegeben sind.

Daraus ergibt sich auch, dass die Veranlagungspflicht für Kapitalerträge gem. Abs. 3 Satz 1 unabhängig von der Ausnahmeregelung des § 46 besteht. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass Abs. 3 Satz 1 durch das zufällige Hinzutreten von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ins Leere läuft.

► **Historische/teleologische Auslegung:** Aus einer historischen/teleologischen Auslegung ergibt sich, dass der Gesetzgeber bei der Normierung des Abs. 3 aF eine umfassende Besteuerung der Kapitalerträge, die nicht dem StAbzug unterlegen haben, beabsichtigt hat. Denn in der Gesetzes-

begründung aus dem Jahr 2007 zu Abs. 3 aF (der seitdem unverändert war), führt er zu § 32 Abs. 3 aus, dass „Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuer unterlegen haben [...] in der Veranlagung gemäß §§ 25 ff. zu berücksichtigen sind, so dass der Steuerpflichtige diese in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben hat“ (BRDrucks. 220/07, 99). Der Gesetzgeber geht davon aus, dass mit der Angabe in der StErklärung auch eine entsprechende Veranlagung erfolgt; die Erklärungspflicht und die Veranlagung stellen sich als verbundene Einheit dar und es ergeben sich keine Hinweise darauf, dass der Gesetzgeber Erklärung und Veranlagung trennen wollte. Insoweit geht die normierte Erklärungspflicht mit einer entsprechenden Veranlagung Hand in Hand. Hätte der Gesetzgeber einerseits eine Erklärungspflicht normieren wollen, die dann unter einem Veranlagungsvorbehalt steht, hätte er dies deutlicher zum Ausdruck bringen müssen. Im Übrigen widerspräche das Verständnis „Erklärungspflicht ohne Veranlagungspflicht“ der erklärten Absicht des Gesetzgebers, eine gleichmäßige Besteuerung der Kapitaleinkünfte zu erreichen. Dies gilt auch für das Verständnis, dass § 46 Abs. 2 Halbs. 1 vorgehe und Abs. 3 Satz 1 suspendiere. Würde § 46 Abs. 1 die Pflichtveranlagung gem. Abs. 3 Satz 1 suspendieren, hinge der Wille des Gesetzgebers von der Zufälligkeit ab, ob Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit hinzutreten oder nicht. Dass der Gesetzgeber eine solche Differenzierung wollte, erschließt sich uE weder aus der Gesetzesbegründung noch wäre diese durch den Sinn und Zweck einer gleichmäßigen Besteuerung gerechtfertigt.

